



Interne Rechtsinformation

Für Ansprechpartner/innen und Referenten/innen der GUV/FAKULTA

Info-Brief Nr.

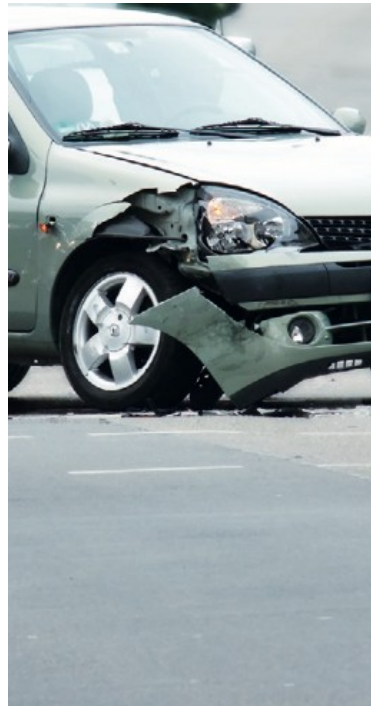
129
30.04.2020

Weitere Informationen:

rechtsabteilung@guv-fakulta.de
GUV/FAKULTA Hauptverwaltung
Ruhrstr. 11 • 71636 Ludwigsburg
www.guv-fakulta.de

Die dargebotenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl wird für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit keine Garantie übernommen. Aus diesem Grunde ist jegliche Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Informationsangebotes ausgeschlossen. Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Mitteilung und nicht der Beratung in konkreten Fällen.

Info Brief Nr. 129



Datum: Donnerstag, 30. April 2020

Verfasserin: Ulrike Bitterle

Ersatz von Schäden / Unfallschäden bei dienstlicher Nutzung von Arbeitnehmerfahrzeugen

A. Wer haftet im Schadensfall?

Verwendet der Arbeitnehmer im Rahmen der Erfüllung seiner Arbeitsleistung eigene Sachmittel, so birgt dies regelmäßig die Gefahr der Beschädigung. Für Dienstreisen oder dienstliche Besorgungen verwenden Arbeitnehmer oftmals ihren Privat Pkw anstatt eines Firmenfahrzeugs. Hier drohen beim Einsatz besonders hohe Sachschäden. In der alltäglichen Praxis stellt sich deshalb die Frage, ob und inwieweit der Arbeitgeber für unfallbedingte (Eigen-) Schäden haftet.

Die Inanspruchnahme des Arbeitgebers kommt in Betracht, wenn weder eine Versicherung oder ein Drittschädiger für die Schäden haftbar zu machen ist, z.B. bei Unfall ohne Fremdeinwirkung, Mitverschulden des Arbeitnehmers oder Vandalismus. Als weitere Schäden sind Vermögensschäden, wie bspw. Rückstufungsschäden oder Verlust des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung denkbar.

B. Anspruchsgrundlage für einen Ersatzanspruch des Arbeitnehmers

Gesetzliche Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der dienstlichen Nutzung von arbeitnehmereigenen Kraftfahrzeugen gibt es nicht.

Allerdings kann in **entsprechender Anwendung des § 670 BGB** ein Arbeitnehmer Ersatz von Schäden verlangen, die ihm bei Erbringung der Arbeitsleistung ohne Verschulden des Arbeitgebers entstehen.

Sachschäden des Arbeitnehmers, mit denen nach Art und Natur des Betriebs oder der Arbeit zu rechnen ist, insbesondere Schäden, die notwendig oder regelmäßig entstehen, sind arbeitsadäquat und im Arbeitsverhältnis keine Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB.

Handelt es sich dagegen um außergewöhnliche Sachschäden, mit denen der Arbeitnehmer nach der Art des Betriebs oder der Arbeit nicht ohne weiteres zu rechnen hat, so liegt eine Aufwendung nach § 670 BGB vor, vgl. BAG, Urteil vom 20.04.1989, 8 AZR 632/87.

Voraussetzung, für die Ersatzfähigkeit des Eigenschadens ist demnach, dass der Schaden nicht dem Lebensbereich des Arbeitnehmers zuzuordnen ist, sondern dem Betätigungsbereich des Arbeitgebers.

C. Anspruchsvoraussetzungen für einen Ersatzanspruch des Arbeitnehmers

Nach der Rechtsprechung und in **analoger** Anwendung von § 670 BGB muß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer an dessen Fahrzeug entstandene Unfallschäden ersetzen und zwar auch dann, wenn den Arbeitgeber selbst kein Verschulden trifft.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug

- mit **Billigung** des Arbeitgebers
- **ohne besondere Vergütung (z.B. durch den Arbeitslohn, Zuschläge in Form einer Fahrtenpauschale oder Wegstreckenentschädigung)**
- **im Betätigungsbereich** des Arbeitgebers eingesetzt war.

Ein solcher Einsatz im Betätigungsbereich des Arbeitgebers ist dann anzunehmen, wenn ohne Einsatz des Fahrzeugs des Arbeitnehmers der Arbeitgeber ein eigenes Fahrzeug einsetzen und damit dessen Unfallgefahr hätte tragen müssen, vgl. BAG, Urteil vom 28.10.2010, 8 AZR 647/09.

Oder aber der Arbeitgeber fordert den Arbeitnehmer auf, das eigene Fahrzeug für eine Fahrt zu nutzen, vgl. BAG, Urteil vom 22.06.2011, 8 AZR 102/10; BAG, Urteil vom 23. 11.2006, 8 AZR 701/05 . Hat der Arbeitnehmer die freie

Wahl entweder die öffentlichen Verkehrsmittel oder das eigene Fahrzeug zu nutzen, liegt kein Fall der Anordnung vor. Der Arbeitnehmer trägt in diesem Fall das Schadensrisiko.

Der Arbeitgeber kann den Einsatz des Fahrzeugs auch dann billigen, wenn der Arbeitnehmer die Nutzung seines Privat-Kfz vorgeschlagen hat, vgl. LAG Schleswig- Holstein, Urteil vom 08.12.2010, 6 Sa 350/10.

Eine Billigung des Arbeitgebers liegt auch vor, wenn es betrieblich üblich ist und geduldet wird, dass Arbeitnehmer zur Erledigung von Dienstfahrten auch ihre Privatfahrzeuge einsetzen können. Der Arbeitgeber müsste hier die Nutzung des Arbeitnehmerfahrzeuges explizit untersagen, vgl. BAG, 28.10.2010, 8 AZR 647/09.

Wird der Privat-Pkw des AN nicht während einer Dienstfahrt, sondern in der Zeit zwischen zwei am selben Tage durchzuführenden Dienstfahrten während des Parkens in der Nähe des Betriebs beschädigt, gehört auch dieses Vorhalten des Kfz während der Innendienstzeit des Arbeitnehmers zum Einsatz im Betätigungsbereich des Arbeitgebers, vgl. BAG Urteil vom 14.12.1995, 8 AZR 875/94.

Weiter besteht ein Anspruch auf Aufwendungsersatz wenn der Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß seinen auch für Dienstfahrten genutzten Privat-Pkw auf einem ihm vom Arbeitgeber bereitgestellten Parkplatz parkt und dieser von einem Dritten beschädigt wird, vgl. LAG Düsseldorf, 12.08.1994, MDR 1995, 476.

Nach Auffassung des LAG Niedersachsen muß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch **Steinschlagschäden** am dienstlich eingesetzten Privat Pkw ersetzen (wie hier am Frontbereich und an der Windschutzscheibe des Pkw's). Allerdings muß nach § 670 BGB nur der Schaden ersetzt werden, der tatsächlich im Vermögen des geschädigten Arbeitnehmers eingetreten ist, vgl. LAG Niedersachsen, Urteil vom 02.09.2004, 7 Sa 2085/03.

Selbst wenn die Unfallschäden auf einem Defekt (z.B. poröser Reifen) des Fahrzeugs des Arbeitnehmers beruhen, liegt eine Fahrt im Betätigungsbereich des Arbeitgebers vor, wenn dieser den Arbeitnehmer aufgefordert hat, sein eigenes statt eines Fahrzeugs des Arbeitgebers zu nutzen. Der Defekt oder ein eventuelles persönliches Fehlverhalten des Arbeitnehmers sind als Mitverschulden in entsprechender Anwendung des § 254 BGB zu berücksichtigen, vgl. BAG, Urteil vom 23.11.2006, 8 AZR 701/05 .

Keine Erstattung erfolgt bei Schäden, die dem allgemeinen Lebensrisiko unterfallen, z.B. bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, dazu zählen aber auch das Abstellen des Pkw auf dem Firmenparkplatz, vgl. BAG, 25.05.2000, 8 AZR 518/99; LAG Hessen, 11.04.2003, 12 Sa 243/02 sowie die Benutzung des Wagens auf Dienstreisen oder Fahrten zu auswärtigen Arbeits- oder Lehrgangsorten, sofern der Pkw zur persönlichen Erleichterung oder mit der Absicht der Zeitersparnis eingesetzt wird. Entsteht hier ein unfallbedingter Schaden, besteht kein Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber.

- **Ausnahme: BAG, Urteil vom 22.06.2011, 8 AZR 102/10**

Zum Erstattungsanspruch des Arbeitnehmers – Unfallschaden am Privatfahrzeug - Rufbereitschaft

Orientierungssatz:

Ein Arzt, der im Rahmen der vom Arbeitgeber angeordneten Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung abgerufen wird und bei der Fahrt von seinem Wohnort zur Klinik mit seinem Privatfahrzeug verunglückt, hat grundsätzlich Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Ersatz des Unfallschadens, wenn er es für erforderlich halten durfte, seinen privaten Wagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte zu benutzen, um rechtzeitig zu erscheinen.

Grund für einen Erstattungsanspruch entsprechend § 670 BGB ist, dass der Arbeitgeber das Schadensrisiko nicht auf den Arbeitnehmer abwälzen darf, wenn er sich dessen eingebrachter Sachen als Arbeitsmittel bedient. Andererseits soll der Arbeitnehmer durch die Erbringung eigener Sachmittel nicht besser gestellt sein, als er bei der Beschädigung betriebseigener Sachmittel stünde. Ein Ersatzanspruch kann daher nur in dem Umfang bestehen, in dem der Arbeitgeber eine Beschädigung seiner eigenen Sachmittel hinzunehmen hätte (innerbetrieblicher Schadensausgleich).

Erläuterung:

Im Streitfalle war die Gefahr eines Eigenschadens am Pkw bei Zurücklegung der Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsort nicht dem Lebensbereich des Arztes, sondern dem Betätigungsbereich des Arbeitgebers zuzurechnen. Beim dem Weg zwischen Wohnung und Arbeit ist der Arbeitnehmer frei, wann, wie und von wo aus er diesen antritt. Der Arbeitgeber hat lediglich ein berechtigtes Interesse daran, dass der Arbeitnehmer pünktlich an der Arbeitsstelle erscheint. Bei der **Rufbereitschaft** hingegen hat der Arbeitgeber deren Dauer angeordnet, hat Anspruch auf Mitteilung, wo sich der Arbeitnehmer aufhält und bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem dieser sich auf den Weg zur Arbeitsaufnahme machen muss. Vgl. hierzu auch BAG, 22.06.2001, 8 AZR 102/10; BAG 20.05.2010, 6 AZR 1015/08.

Ein Ersatzanspruch besteht im Übrigen auch für den direkten Heimweg nach Einsatzende, vgl. LAG Rheinland-Pfalz, 23.04.2013, 6 Sa 559/12.

Das Unfallrisiko trägt der Arbeitnehmer selbst, wenn er zur Arbeitsstelle fährt um für seine bevorstehende Rufbereitschaft ein erforderliches dienstliches Mobiltelefon zu holen, vgl. LAG Köln, 21.11.1994, 3 Sa 1052/94.

Bei Mitarbeitern im Außendienst führt die Fahrt von der Wohnung zum ersten Einsatzort sowie die Fahrt vom letzten Einsatzort zur Wohnung noch nicht dazu, dass der Einsatz des Privatfahrzeuges auf Risiko des Arbeitgebers erfolgt, vgl. BAG 22.06.2001, 8 AZR 102/10. Anders sieht es aus, wenn die

arbeitgeberseitig vorgegebenen Außendiensttermine so gelegt sind, dass sie ohne Einsatz des Privat Pkw nicht zu erledigen sind oder wenn Arbeitsmittel mitzunehmen sind, deren Transport ohne den Einsatz des Privat Pkw nicht möglich ist, vgl. BAG, 08.05.1980, 3 AZR 82/79.

D. Erstattungsfähigkeit von Sach- und Rückstufungsschäden

1. Grundsatz

Grundsätzlich sind sämtliche Sachschäden erstattungsfähig, die dem Arbeitnehmer unfallbedingt entstanden sind.

Bei Schäden in Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen ist neben den Reparaturkosten / merkantiler Minderwert, vgl. BAG 14.12.1995, AP BGB § 611, auch der Nutzungsausfall Teil des zu ersetzenden Schadens, vgl. BAG BB 1995, 2429; BAG 07.09.1995. Erstattungsfähig sind weiter Gutachterkosten und Rückstufungsschäden in der Haftpflichtversicherung.

2. Erstattungsfähigkeit von Sachschäden und sonstiger Schäden bei Gewährung einer Auslagenpauschale oder besonderen Vergütung

Dem Arbeitnehmer steht kein Anspruch auf Erstattung der Unfallkosten zu, wenn dieser eine besondere zur Abdeckung des Unfallrisikos bestimmte Vergütung erhält.

In Rechtsprechung und Literatur übereinstimmend wird davon ausgegangen, daß die Zahlung der dem Steuerrecht übernommenen Kilometerpauschale von (aktuell) 0,30 EUR allein nicht ausreicht, um eine Arbeitgeberhaftung zu verneinen, da es sich hierbei lediglich um einen Aufwendungsersatz handelt, der die normalen Betriebskosten (Abnutzung, Treibstoffkosten etc.) ausgleichen, nicht jedoch eine Entschädigung für ein besonderes Unfallrisiko darstellen soll, vgl. Schwab, NZA-RR 2016, 230; BAG, 30.04.1992, 8 AZR 409/91; BAG, 08.05.1980, 3 AZR 82/79; LAG Hessen, 13.11.1985, 10 Sa 42/85. Den Arbeitsvertragsparteien steht es nach dieser Auffassung auch nicht frei, eine Vereinbarung zu treffen wonach der Arbeitnehmer das Unfallrisiko zu tragen hat, wenn der Arbeitgeber als „Aufwendungsersatz und Vergütung“ die steuerfreie Kilometerpauschale zahlt.

Der Ersatzanspruch des Arbeitnehmers besteht dann nicht, wenn das Schadensrisiko vom Arbeitgeber übernommen wird, entweder weil die gewährte Auslagenpauschale so hoch ist, dass sie das Risiko abdeckt, oder weil der Arbeitnehmer eine **besondere Vergütung** (z.B. einen Erschwerniszuschlag) zur Abgeltung des Risikos erhält , vgl. BAG NZA 1990, 27.

Voraussetzung ist, dass diese besondere Vergütung über der steuerrechtlichen Kilometerpauschale liegt und als adäquate Gegenleistung

zur Abdeckung des Unfallrisikos gezahlt wird, vgl. BAG 17.07.1997, AP BGB § 611 Gef.haftung des ArbG Nr. 14.

- **LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.09.1991, 7 Sa 44/91:**

Der Arbeitgeber ist nicht zum Aufwendungsersatz verpflichtet, wenn er dem Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß „zur Abgeltung aller Kosten“ ein **Kilometergeld** von 0,42 DM zahlt, der Arbeitnehmer eine **monatliche Kfz-Pauschale** erhält (hier 400,-- DM) und eine „Haftungsausschlussvereinbarung“ besteht, wonach die Pauschale „auch zur teilweisen Finanzierung einer Vollkasko-Versicherung für das benutzte Fahrzeug verwendet werden kann“ und der Arbeitgeber „nicht für Unfallschäden an dem Kraftfahrzeug“ haftet.

Eine gesonderte Vereinbarung kann auch darin liegen, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für dienstliche Fahrten ein gesondertes Kilometergeld zahlt, welches eine Höhe erreichen sollte, dass der Arbeitnehmer hieraus die Prämien einer Vollkaskoversicherung bedienen kann, was eine Einzelfrage darstellt, vgl. LAG Düsseldorf, 22.10.2014, 12 Sa 617/14.

3. Erstattungsfähigkeit von Rückstufungsschäden bei Zahlung einer Kilometerpauschale

- **BAG, Urteil vom 30.04.1992, 8 AZR 409/91 und**
- **BAG, Urteil vom 28.10.2010, 8 AZR 647/99:**

Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die nach dem **Steuerrecht anerkannte Kilometerpauschale**, so hat der Arbeitgeber für die Kosten der Rückstufung in der Haftpflichtversicherung, die durch einen bei der Arbeitsverrichtung eingetretenen Unfall verursacht worden sind, **nur** einzutreten, wenn dies zwischen den **Arbeitsvertragsparteien vereinbart** ist. Besteht keine Vereinbarung und war der Arbeitnehmer in der Auswahl seines Pkws und der Versicherungsgesellschaft frei, so ist im Zweifel anzunehmen, dass mit Zahlung der Kilometerpauschale auch Rückstufungserhöhungen in der Haftpflichtversicherung abgegolten sind, **aA: LAG Köln, Urteil vom 03.07.1991, 5 Sa 305/91.**

Der Schaden habe seine Ursache darin, dass der Arbeitnehmer ein fremdes Kfz beschädigt hat und hierfür haftpflichtig gemacht wird, vgl. auch ArbG Aachen, Urteil vom 05.02.1991, 6 Ca 1780/90.

Eine **Kilometerpauschale von 0,13 EUR reicht nicht aus**, um auch noch das Schadensrisiko mit abzudecken, vgl. BAGE 33, 108.

- **Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19.11.1992, 4 S 757/92:**

Zur Schadensersatzpflicht des Dienstherrn aus Rückstufung des

Schadensfreiheitsrabattes wegen Verkehrsunfalles eines Beamten mit Fremdschaden während einer Dienstreise mit Privat-Pkw.

Leitsatz:

Benutzt ein Beamter gelegentlich auf Veranlassung des Dienstherrn seinen privaten Pkw für einen dienstlichen Zweck und verursacht er dabei einen Verkehrsunfall mit Fremdschaden, so zwingt der allgemeine Grundsatz der Fürsorgepflicht den Dienstherrn nicht schlechthin, dem Beamten neben dem Sachschaden am eigenen Pkw auch den prämienmäßigen Nachteil aus der Rückstufung im **Schadensfreiheitsrabatt** der Kfz-Haftpflichtversicherung zu ersetzen.

4. Erstattungsfähigkeit bei Höherstufung in der Kaskoversicherung

- **LAG Bremen, Urteil vom 20.08.1985, 4 Sa 57/85, 4 Sa 128/85:**

Liegen die einem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber gewährten und vertraglich vereinbarten Gegenleistungen für den Einsatz des eigenen Kraftfahrzeuges nicht derart unterhalb der dem Arbeitnehmer entstehenden Kosten, so liegt keine unangemessene Benachteiligung vor. Damit hat der Arbeitnehmer wegen einer besonderen Vergütung das Unfallrisiko und die damit kausal verbundene **Höherstufung in der Kaskoversicherung hinzunehmen**.

- **LAG Düsseldorf, Urteil vom 22.10.2014, 12 Sa 617/14**

Den Parteien eines Arbeitsverhältnisses steht es frei, zu vereinbaren, dass ein Kilometergeld auch die Aufwendungen für eine Fahrzeugvollversicherung einschließt und der Arbeitnehmer verpflichtet ist, diese bei einem Kaskoschaden in Anspruch zu nehmen.

Dies war hier der Fall. Der Arbeitnehmer erhielt gem. § 23 Abs. 3.1 TVöD-V i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 3 LKRG NW eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer, welche die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung mit abdeckte. Darin sei die Abrede zu sehen, dass der Arbeitnehmer im Schadensfall auf die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung verwiesen werden kann. Nimmt der Arbeitnehmer diese nicht in Anspruch, muss er die Reparaturkosten tragen, die nach Abzug des Selbstbehalts und des prognostizierten Rückstufungsschaden verbleiben, welche die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer erstattet hatte.

Die landesrechtliche Regelung, wonach die Wegstreckenpauschale von 0,30 EUR auch die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung abdeckt, ist wirksam (Anschluss an OVG NRW, 31.07.2008, 6 A 4922/05).

E. Ersatzanspruch wenn ein Arbeitnehmer seinen Privat-Pkw einem anderen Arbeitnehmer überlässt

- **LAG Düsseldorf, Urteil vom 25.09.1996, 11 Sa 967/96:**

Unfallsschaden am Privat-Pkw – Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Schadensersatz.

Leitsatz:

Überlässt ein Arbeitnehmer seinen Privat-Pkw einem anderen Arbeitnehmer desselben Betriebes für Auslieferungsfahrten unter anderem dann, wenn der an sich hierfür vorgesehene Firmen Pkw nicht einsatzbereit ist, geschieht dies im Rahmen eines stillschweigend geschlossenen Leihvertrages nach § 598 BGB.

Verursacht ein Arbeitnehmer bei einer derartigen Fahrt schuldhaft einen Unfall, kann sich im Wege ergänzender Auslegung des Leihvertrages ergeben, dass er für den am Privat-Pkw seines Arbeitskollegen entstandenen Sachschadens nur nach den Grundsätzen der Haftungsbeschränkung des Arbeitnehmers bei betrieblicher Tätigkeit haftet.

F. Haftungsquote – innerbetrieblicher Schadensausgleich

Die Rechtsprechung erkennt einen Erstattungsanspruch nach § 670 BGB an, weil der Arbeitgeber das Schadensrisiko nicht auf den Arbeitnehmer abwälzen dürfe. Der Arbeitnehmer soll jedoch nicht besser gestellt sein, als er bei der Beschädigung eines Dienstfahrzeugs stünde. Deshalb besteht der Ersatzanspruch nur in dem Umfang, in dem der Arbeitgeber eine Beschädigung seiner eigenen Arbeitsmittel (Fahrzeuge) hinzunehmen hätte, vgl. BAG, 28.10.2010, 8 AZR 647/09.

Besteht ein Haftungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, bleibt die Frage zu klären, ob und inwieweit den Arbeitnehmer ein Mitverschulden am Unfallereignis analog § 254 BGB trifft.

Bei der Beurteilung, wann und ggf. in welchem Umfang Verschulden des Arbeitnehmers den Ersatzanspruch mindert oder ausschließt, kommen die Grundsätze der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung zur Anwendung.

Danach entfällt eine Mithaftung des AN im Fall leichter Fahrlässigkeit, vgl. BAG, Urteil vom 17. Juli 1997, 8 AZR 480/95, vom 23. November 2002, 8 AZR 701/05.

Bei normaler Schuld des Arbeitnehmers (mittlere Fahrlässigkeit) ist der Schaden grundsätzlich anteilig unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten zu verteilen.

Bei einer grob fahrlässigen Schadensverursachung ist der Ersatzanspruch des Arbeitnehmers grundsätzlich ganz ausgeschlossen.

G. Darlegungslast

Ein Arbeitnehmer, der vollen Aufwendungsersatz entsprechend § 670 BGB für einen erlittenen Unfallschaden verlangt, muss darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass er **den Schaden nicht schuldhaft**, d.h. vorsätzlich oder normal fahrlässig, sondern allenfalls leicht fahrlässig verursacht hat (vgl. BAG, Urteil vom 28.10.2010, 8 AZR 647/09).

Der Arbeitnehmer hat dabei den genauen Geschehensablauf darzulegen. Hierzu gehören auch äußere Umstände, wie Wetterlage, Verkehrsaufkommen, Straßenverhältnisse u.a. Es muss ein Vortrag zum eigenen Fahrverhalten in Bezug auf Geschwindigkeit, Abstand, Aufmerksamkeit auf den Straßenverkehr etc. erfolgen. Ist das Arbeitnehmerfahrzeug nicht verkehrstauglich, ist dieser Umstand bei der Beurteilung des Mitverschuldens zu berücksichtigen, vgl. BAG, 23.11.2006, 8 AZR 701/05.

H. Prüfungspunkte im Überblick

1. Arbeitnehmer muß Einbuße an seinen Vermögensgütern erlitten haben
2. Arbeitnehmer muß Schaden in Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit erlitten haben
3. Das Schadensereignis ist kausale Folge einer betrieblich veranlassten Tätigkeit des geschädigten Arbeitnehmers
4. Der Schaden ist dem Betätigungsbereich des Arbeitgebers und nicht dem Lebensbereich des Arbeitnehmers zuzurechnen.
 - a. Einsatz des Arbeitnehmerfahrzeuges mit Billigung des Arbeitgebers
 - b. Arbeitgeber hätte ansonsten ein eigenes Fahrzeug einsetzen und
 - c. das hiermit verbundene Unfallrisiko tragen müssen ODER
 - d. Der Arbeitgeber fordert den Arbeitnehmer auf, das eigene Fahrzeug für eine Fahrt zu nutzen.
5. Im Schaden muß sich ein tätigkeitsbezogenes Risiko verwirklicht haben.
6. Haftungsausschluss des Arbeitgebers für Sachschäden durch Zahlung einer besonderen Vergütung
 - a. Über steuerrechtlicher Kilometerpauschale +
 - b. Adäquate Gegenleistung.
7. Erstattungsfähigkeit von Rückstufungsschäden.
 - a. Zahlung Kilometerpauschale?
 - b. Vertragliche Vereinbarung?
8. Mitverschulden des Arbeitnehmers analog § 254 BGB prüfen.

I. Exkurs: Ersatz bei Personenschäden

Bei Personenschäden hat der Arbeitnehmer keinen Ersatzanspruch gegen seinen Arbeitgeber. Dieser ist zum Ersatz nur verpflichtet, wenn ein Arbeitsunfall im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit im Sinne von § 104 SGB VII vorliegt und der Arbeitgeber den Unfall vorsätzlich oder auf einem gem. § 8 II Nr. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt hat. Beide Alternativen dürften in der Regel gerade bei einem Verkehrsunfall des Arbeitnehmers aus dienstlichem Anlass nicht vorliegen, so dass der gesetzliche Haftungsausschluss hier greifen würde.